

09.09.86

Fz - In - VP**Gesetzesantrag**
des Landes HessenEntwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes**A. Zielsetzung**

Die Einführung des schadstoffarmen Kraftfahrzeugs und die Substitution des bleihaltigen Kraftstoffes durch unverbleiten Kraftstoff vollziehen sich nicht in dem Umfang und zeitlichen Rahmen, wie dies im Interesse des Umweltschutzes erforderlich wäre. Die Umweltbelastung durch Blei und Bleiverbindungen muß noch stärker als bisher verringert werden. Um den Anreiz zu verstärken, unverbleiten Ottokraftstoff anzubieten und zu verwenden, ist bis zur Durchsetzung eines Verbots bleihaltigen Normalbenzins die ab 1. Januar 1986 geltende Spreizung der Mineralölsteuersätze für unverbleiten Ottokraftstoff und andere Leichtöle auszuweiten.

B. Lösung

Die bisherige - stufenweise abzubauen - Spreizung der Mineralölsteuer ist in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1989 auf 10 Pfennig pro Liter durch Senkung des Steuersatzes für unverbleiten Ottokraftstoff auf 43 Pfennig pro Liter auszuweiten. Zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin kann damit ein Preisunterschied von mindestens 5 Pfennig je Liter erreicht werden. Ab 1990 sind die Steuersätze entsprechend der Marktentwicklung zu gestalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene weitere Spreizung der Mineralölsteuersätze wird mit steigendem Absatz von bleifreiem Benzin zu Steuer-mindereinnahmen führen, die sich derzeit nicht quantifizieren lassen. Zum einen hängt dies davon ab, wie stark von den Kraftfahrern die erneute Preissenkung angenommen wird. Zum anderen dürften die Mindereinnahmen jedoch weitgehend gedeckt werden durch die Mehreinnahmen, die dem Bund seit dem 1. April 1985 aufgrund der damals vorgenommenen Mineralöl-steuererhöhung für verbleiten Kraftstoff zufließen. Darüber hinausgehende Mindereinnahmen müssen wegen der umweltpoliti-schen Zielsetzung in Kauf genommen werden.

09.09.86

Fz - In - VP

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Hessische Ministerpräsident hat mit Schreiben vom 8. September 1986 an den Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt:

Die Hessische Landesregierung hat am 2. September 1986 beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des
Mineralölsteuergesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Gesetzentwurf zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuweisen würden.

Entwurf eines Fünften Gesetzes
zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2142), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen

1. Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 einem Steuersatz von 43,00 DM für 1 hl;
2. andere Leichtöle als Ottokraftstoff nach Nummer 1 vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 einem Steuersatz von 53,00 DM für 1 hl.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ottokraftstoffe nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, für die am 31. Dezember 1989 eine unbedingte Steuer besteht oder für

die die Steuer nach dem bis zu diesem Tag geltenden Steuersatz entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für einen Hektoliter am 1. Januar 1990 8,00 DM."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Nachsteuer entsteht am 1. Januar 1990. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über."

c) In Absatz 5 werden die Worte "jeweils bis zum 30. April 1985, 30. April 1987, 30. April 1988 und 30. April 1989" durch die Worte "bis zum 31. Januar 1990" und die Worte "jeweils am 15. Mai 1985, 15. Mai 1987, 15. Mai 1988 und 15. Mai 1989" durch die Worte "am 15. Februar 1990" ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Für versteuerten Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, der bis zum 31. Dezember 1986 nicht an den Endverwender abgegeben worden ist, werden je Hektoliter 3,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Die Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Vergütung nach Satz 1 bis zum 31. Januar 1987 anzumelden und am 15. Februar 1987 fällig ist."

e) In Absatz 7 werden die Worte "1. April 1987, 1. April 1988 und am 1. April 1989" durch die Worte "1. Januar 1987 und am 1. Januar 1990" ersetzt.

3. Nach § 15 b wird folgender § 15 c eingefügt:

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich zum 1. September über die Entwicklung von Absatz und Preisen der Otto- und Dieselmotorkraftstoffe sowie des Mineralölsteueraufkommens zu berichten.

Artikel 2
Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Absatz 1 des Dritten Überleitungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

I. Allgemeines

Aufgrund der zum 1. Januar 1986 erfolgten Senkung der Mineralölsteuer für unverbleites Benzin auf 46,00 DM für 1 hl liegt der Preis für diesen Kraftstoff zur Zeit etwa zwei Pfennig unter dem für verbleiten Ottokraftstoff. Dennoch hat dies dem unverbleiten Benzin am Markt nicht zum Durchbruch verhelfen können. Sein Anteil am gesamten Vergaserkraftstoffabsatz liegt im ersten Halbjahr 1986 bei 7,6 %, obgleich heute jedes zweite Auto technisch bedenkenlos bleifrei betankt werden könnte. Damit wird deutlich, daß die gegenwärtige Mineralölsteuerspreizung zu schwach ist, um einen Marktdurchbruch für bleifreies Benzin zu erreichen. Die Gefahr der Stagnation des Absatzes von bleifreiem Benzin wird noch dadurch verstärkt, daß die Steuervergünstigung in ihrem jetzigen Ausmaß lediglich noch bis zum 31. März 1987 gilt und danach stufenweise in einem Jahresabstand wieder zurückgeführt werden soll.

Die geltende Regelung genügt nicht den umweltpolitischen Notwendigkeiten. Der dringend erforderliche Anreiz zur Anschaffung von Neufahrzeugen, die mit Katalysatoren ausgestattet sind, und die Umrüstung eines großen Teils der sich im Verkehr befindlichen Fahrzeuge mit Benzinmotoren wird gebremst, wenn sich unverbleiter Ottokraftstoff am Kraftstoffmarkt nicht stärker als bisher durchsetzt.

Dies macht es erforderlich, nicht nur eine Änderung der maßgeblichen Richtlinie 85/210/EWG des Rates vom 20. März 1985 (Abl. EG Nr. L 96 S. 25) in der Weise herbeizuführen, daß die Vermarktung von verbleitem Normalbenzin in der Bundesrepublik untersagt werden kann, sondern bis zur Durchsetzung dieses Verbots auch eine weitere Senkung des Steuersatzes für bleifreies Benzin vorzusehen, so daß eine Preisdifferenz von mindestens 5 Pfennig pro Liter erreicht werden kann. Eine so deutliche Preisdifferenz wäre ein zusätzlicher Anreiz auch für die Kraftfahrer, die bisher aus technisch nicht begründbarem Sicherheitsdenken verbleites Benzin getankt haben, auf unverbleiten Kraftstoff umzusteigen.

402/86

Gleichzeitig ist der stufenweise Abbau der Mineralölsteuervergünstigung zu beseitigen. Die Steuervergünstigung ist zunächst bis Ende 1989 beizubehalten, damit gewährleistet wird, daß sich bleifreies Benzin auf dem Markt durchsetzt und die Nachfrage auf höherem Niveau stabilisiert wird. Insoweit setzt der Gesetzentwurf diejenigen Forderungen um, die der Bundesrat bereits bei der ersten Beratung eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes erhoben hatte (BR-Drucks. 437/85 vom 18.10.1985 - Beschluß -).

Die bisherigen Entwicklungen auf dem Kraftstoffmarkt haben gezeigt, daß Unsicherheit besteht hinsichtlich eines Anstiegs des Absatzes von bleifreiem Benzin. Die Bundesregierung soll daher verpflichtet werden, dem Deutschen Bundestag jährlich über die für die Höhe der Mineralölsteuer wesentlichen Grundlagen zu berichten. Bei einer Unterrichtung jeweils zum 1. September bliebe die Möglichkeit, erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen bereits mit Wirkung für das Folgejahr vorzunehmen.

II. Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 MinöStG)

Der Mineralölsteuertarif für unverbleiten Ottokraftstoff soll mit dem Ziel geändert werden, den Anreiz noch einmal zu verstärken, unverbleites Benzin anzubieten und zu verwenden. Die Voraussetzungen für eine rasche Verbrauchszunahme sollen durch eine Senkung der Mineralölsteuer für diesen Kraftstoff verbessert werden.

Es ist vorgesehen, die Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff von zur Zeit 46 Pfennig je Liter zur Durchsetzung des Kraftstoffs am Markt zunächst vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 um drei Pfennig je Liter zu senken (Spreizung der Steuersätze um 10,00 DM je hl).

Gleichzeitig soll der in der jetzigen Regelung vorgesehene stufenweise Abbau der Steuervergünstigung beseitigt werden. Spätestens nach dem letzten Berichtszeitpunkt (1. September 1989) wird hinsichtlich der ab 1. Januar 1990 geltenden Neuregelung zu entscheiden sein. Während der Zeit der Steuerermäßigung für unverbleiten Ottokraftstoff bis zum 31. Dezember 1989 beträgt die Steuer für andere Leichtöle, vor allem für verbleite Kraftstoffe, wie bisher 53 Pfennig je Liter.

Zu Nummer 2 (§ 15 b MinöStG)

Bei den Änderungen in § 15 b des Gesetzes handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung der Steuersätze in § 2 Abs. 4 des Gesetzes (vgl. zu Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 15 c MinöStG)

§ 15 c verpflichtet die Bundesregierung zu einer jährlichen Berichterstattung, um dem Gesetzgeber ein flexibles Reagieren zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 und 3

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel, Artikel 3 die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.

06.10.1986

Fz - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Mineralölsteuergesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt der 569. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1986

A

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zum Vorblatt

In Abschnitt "D. Kosten" des Vorblatts wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

"Der Gesetzesantrag geht davon aus, daß die Neuregelung gegenüber den Verhältnissen vor Einführung der Spreizung über die Geltungsdauer insgesamt aufkommensneutral ist."

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Mineralölsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Die Einführung des schadstoffarmen Kraftfahrzeugs und die Substitution des bleihaltigen Kraftstoffes durch unverbleiten Kraftstoff vollziehen sich nicht in dem Umfang und zeitlichen Rahmen, wie dies im Interesse des Umweltschutzes erforderlich wäre. Die Umweltbelastung durch Blei und Bleiverbindungen muß noch stärker als bisher verringert werden. Um den Anreiz zu verstärken, unverbleiten Ottokraftstoff anzubieten und zu verwenden, ist bis zur Durchsetzung eines Verbots bleihaltigen Normalbenzins die ab 1. Januar 1986 geltende Spreizung der Mineralölsteuersätze für unverbleiten Ottokraftstoff und andere Leichtöle auszuweiten.

B. Lösung

Die bisherige - stufenweise abzubauen - Spreizung der Mineralölsteuer ist in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1989 auf 10 Pfennig pro Liter durch Senkung des Steuersatzes für unverbleiten Ottokraftstoff auf 43 Pfennig pro Liter auszuweiten. Zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin kann damit ein Preisunterschied von mindestens 5 Pfennig je Liter erreicht werden. Ab 1990 sind die Steuersätze entsprechend der Marktentwicklung zu gestalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehene weitere Spreizung der Mineralölsteuersätze wird mit steigendem Absatz von bleifreiem Benzin zu Steuer-mindereinnahmen führen, die sich derzeit nicht quantifizieren lassen. Zum einen hängt dies davon ab, wie stark von den Kraftfahrern die erneute Preissenkung angenommen wird. Zum anderen dürften die Mindereinnahmen jedoch weitgehend gedeckt werden durch die Mehreinnahmen, die dem Bund seit dem 1. April 1985 aufgrund der damals vorgenommenen Mineralöl-steuererhöhung für verbleiten Kraftstoff zufließen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Neuregelung gegenüber den Verhältnissen vor Einführung der Spreizung über die Geltungsdauer insgesamt aufkommensneutral ist.

17.10.86

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 569. Sitzung am 17. Oktober 1986
/ beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f

eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2142), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen

1. Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 einem Steuersatz von 43,00 DM für 1 hl;
2. andere Leichtöle als Ottokraftstoff nach Nummer 1 vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 einem Steuersatz von 53,00 DM für 1 hl.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ottokraftstoffe nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, für die am 31. Dezember 1989 eine unbedingte Steuer besteht oder für

die die Steuer nach dem bis zu diesem Tag geltenden Steuersatz entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für einen Hektoliter am 1. Januar 1990 8,00 DM."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Nachsteuer entsteht am 1. Januar 1990. Steuer-schuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über."

c) In Absatz 5 werden die Worte "jeweils bis zum 30. April 1985, 30. April 1987, 30. April 1988 und 30. April 1989" durch die Worte "bis zum 31. Januar 1990" und die Worte "jeweils am 15. Mai 1985, 15. Mai 1987, 15. Mai 1988 und 15. Mai 1989" durch die Worte "am 15. Februar 1990" ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Für versteuerten Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, der bis zum 31. Dezember 1986 nicht an den Endverwender abgegeben worden ist, werden je Hektoliter 3,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Die Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Vergütung nach Satz 1 bis zum 31. Januar 1987 anzumelden und am 15. Februar 1987 fällig ist."

e) In Absatz 7 werden die Worte "1. April 1987, 1. April 1988 und am 1. April 1989" durch die Worte "1. Januar 1987 und am 1. Januar 1990" ersetzt.

3. Nach § 15 b wird folgender § 15 c eingefügt:

"§ 15 c
Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich zum 1. September über die Entwicklung von Absatz und Preisen der Otto- und Dieselmotorkraftstoffe sowie des Mineralölsteueraufkommens zu berichten."

Artikel 2
Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Absatz 1 des Dritten Überleitungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

402/86

- 4 -

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der zum 1. Januar 1986 erfolgten Senkung der Mineralölsteuer für unverbleites Benzin auf 46,00 DM für 1 hl liegt der Preis für diesen Kraftstoff zur Zeit etwa zwei Pfennig unter dem für verbleiten Ottokraftstoff. Dennoch hat dies dem unverbleiten Benzin am Markt nicht zum Durchbruch verhelfen können. Sein Anteil am gesamten Vergaserkraftstoffabsatz liegt im ersten Halbjahr 1986 bei 7,6 %, obgleich heute jedes zweite Auto technisch bedenkenlos bleifrei betankt werden könnte. Damit wird deutlich, daß die gegenwärtige Mineralölsteuerspreizung zu schwach ist, um einen Marktdurchbruch für bleifreies Benzin zu erreichen. Die Gefahr der Stagnation des Absatzes von bleifreiem Benzin wird noch dadurch verstärkt, daß die Steuervergünstigung in ihrem jetzigen Ausmaß lediglich noch bis zum 31. März 1987 gilt und danach stufenweise in einem Jahresabstand wieder zurückgeführt werden soll.

Die geltende Regelung genügt nicht den umweltpolitischen Notwendigkeiten. Der dringend erforderliche Anreiz zur Anschaffung von Neufahrzeugen, die mit Katalysatoren ausgestattet sind, und die Umrüstung eines großen Teils der sich im Verkehr befindlichen Fahrzeuge mit Benzinmotoren werden gebremst, wenn sich unverbleiter Ottokraftstoff am Kraftstoffmarkt nicht stärker als bisher durchsetzt.

Dies macht es erforderlich, nicht nur eine Änderung der maßgeblichen Richtlinie 85/210/EWG des Rates vom 20. März 1985 (Abl. EG Nr. L 96 S. 25) in der Weise herbeizuführen, daß die Vermarktung von verbleitem Normalbenzin in der Bundesrepublik untersagt werden kann, sondern bis zur Durchsetzung dieses Verbots auch eine weitere Senkung des Steuersatzes für bleifreies Benzin vorzusehen, so daß eine Preisdifferenz von mindestens 5 Pfennig pro Liter erreicht werden kann. Eine so deutliche Preisdifferenz wäre ein zusätzlicher Anreiz auch für die Kraftfahrer, die bisher aus technisch nicht begründbarem Sicherheitsdenken verbleites Benzin getankt haben, auf unverbleiten Kraftstoff umzusteigen.

-7-B

Gleichzeitig ist der stufenweise Abbau der Mineralölsteuervergünstigung zu beseitigen. Die Steuervergünstigung ist zunächst bis Ende 1989 beizubehalten, damit gewährleistet wird, daß sich bleifreies Benzin auf dem Markt durchsetzt und die Nachfrage auf höherem Niveau stabilisiert wird. Insoweit setzt der Gesetzentwurf diejenigen Forderungen um, die der Bundesrat bereits bei der ersten Beratung eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes erhoben hatte (Drucks. 437/85 - Beschluß - vom 18.10.1985).

Die bisherigen Entwicklungen auf dem Kraftstoffmarkt haben gezeigt, daß Unsicherheit besteht hinsichtlich eines Anstiegs des Absatzes von bleifreiem Benzin. Die Bundesregierung soll daher verpflichtet werden, dem Deutschen Bundestag jährlich über die für die Höhe der Mineralölsteuer wesentlichen Grundlagen zu berichten. Bei einer Unterrichtung jeweils zum 1. September bliebe die Möglichkeit, erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen bereits mit Wirkung für das Folgejahr vorzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 2 MinöStG)

Der Mineralölsteuertarif für unverbleiten Ottokraftstoff soll mit dem Ziel geändert werden, den Anreiz noch einmal zu verstärken, unverbleites Benzin anzubieten und zu verwenden. Die Voraussetzungen für eine rasche Verbrauchszunahme sollen durch eine Senkung der Mineralölsteuer für diesen Kraftstoff verbessert werden.

Es ist vorgesehen, die Mineralölsteuer für unverbleiten Ottokraftstoff von zur Zeit 46 Pfennig je Liter zur Durchsetzung des Kraftstoffs am Markt zunächst vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 um drei Pfennig je Liter zu senken (Spreizung der Steuersätze um 10,00 DM je hl).

Gleichzeitig soll der in der jetzigen Regelung vorgesehene stufenweise Abbau der Steuervergünstigung beseitigt werden. Spätestens nach dem letzten Berichtszeitpunkt (1. September 1989) wird hinsichtlich der ab 1. Januar 1990 geltenden Neuregelung zu entscheiden sein. Während der Zeit der Steuerermäßigung für unverbleiten Ottokraftstoff bis zum 31. Dezember 1989 beträgt die Steuer für andere Leichtöle, vor allem für verbleite Kraftstoffe, wie bisher 53 Pfennig je Liter.

Zu Nummer 2 (§ 15 b MinöStG)

Bei den Änderungen in § 15 b des Gesetzes handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung der Steuersätze in § 2 Abs. 4 des Gesetzes (vgl. zu Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 15 c MinöStG)

§ 15 c verpflichtet die Bundesregierung zu einer jährlichen Berichterstattung, um dem Gesetzgeber ein flexibles Reagieren zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 und 3

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel, Artikel 3 die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.